



Verein Jugend- und Freizeit Hinwil

Statuten

27. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz.....	4
Zweck und Aufgaben	4
Organisation	5
a) Mitgliederversammlung	5
b) Vorstand.....	6
c) Arbeitsgruppen	8
d) Revisorinnen.....	8
Mittel und Leistungen der Gemeinde	8
Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins	9
Inkrafttreten	10

Zugunsten besserer Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird bei allen Personenbezeichnungen ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Männliche Vertreter sind dabei selbstredend mitgemeint.



Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Titel «Verein Jugend und Freizeit Hinwil» besteht ein Verein mit Sitz in Hinwil gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck und Aufgaben

Art. 2 Der Verein fördert durch offene Jugendarbeit den Aufbau positiver Beziehungen der Jugendlichen zu ihrer Gemeinde. Er erfüllt den Leistungsauftrag der Gemeinde. Zudem will er zu sinnvoller Freizeit- und Lebensgestaltung beitragen.

Er versucht den Zweck zu erreichen durch:

- den Informationsaustausch zwischen allen an der Jugendarbeit in der Gemeinde Beteiligten.
- die Vernetzung der Jugendarbeit in der Gemeinde
- den Betrieb und die Förderung des Jugendtreffs
- die Realisierung eigener Projekte mit separater Kassa-führung innerhalb des Vereins

Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereine werden.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Revisorinnen

a) **Mitgliederversammlung**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich – in der Regel im Frühjahr – zusammen.

An der Mitgliederversammlung haben Personen, juristische Personen, Behörden und Vereine je eine Stimme. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Zudem sind die Traktanden der Einladung beizulegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils spätestens 7 Tage vorher einzureichen.



- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl der Präsidentin
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
(Ausnahme Gemeinderat und Schulpflege)
 - Wahl der Revisorinnen
 - Genehmigung des Budgets
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

b) Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jugendliche unter 18 Jahren können Einsitz nehmen. Je eine Vertreterin der Schulpflege und des Gemeinderates haben als Delegierte Einsitz. Die Jugendarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle von Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin gestimmt hat.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit der Kassierin oder der Aktuarin.

Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- erstellt Konzepte für die Jugendarbeit zusammen mit den Jugendarbeiterinnen und der Betriebsgruppe.
- gewährleistet den Kontakt zur Betriebsgruppe.
- erlässt Richtlinien für den Betrieb des Jugendtreffs und sorgt für geeignete Verbindungen.
- erstellt den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- genehmigt das Jahresprogramm für die Jugendarbeit.
- ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern.
- kann Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
Die Arbeitsgruppen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.



c) Arbeitsgruppen

Art. 12 Auftrag, Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen werden durch Konzept und Richtlinien festgelegt.

d) Revisorinnen

Art. 13 Der Mitgliederversammlung werden zwei Revisorinnen vorgeschlagen und von diesen gewählt.

Art. 14 Aufgaben der Revisorinnen:

- Prüfen die Rechnungsführung der Kassierin
- Erstellen einen Rechnungsprüfungsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung

Mittel und Leistungen der Gemeinde

Die politische Gemeinde Hinwil stellt dem Verein ein geeignetes Lokal für einen offenen Jugendtreff zur Verfügung. Die Jugendarbeiterinnen sind bei der politischen Gemeinde angestellt. Die Besoldung entspricht der entsprechenden Besoldungsverordnung der Gemeinde. Die Anstellung erfolgt nach Rücksprache mit dem Vorstand.

- Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeträge der Mitglieder und Gönner
 - Zuwendungen von Privaten, Firmen oder öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
- Art. 16 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 17 Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bzw. des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

- Art. 18 Anträge zur Änderung der Statuten müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor den ordentlichen Versammlungen eingereicht werden.
Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



- Art. 19 Anträge zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss (einfaches Mehr) herbeiführt werden.
- Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck "Projekte und Anlässe der offenen Jugendarbeit Hinwil" zufallen.

Inkrafttreten

- Art. 21 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und sind von der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 in Kraft gesetzt worden.

Hinwil, 27. Mai 2010

Der Präsident:
Tony Wachter

Die Aktuarin:
Caroline Honegger

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss/Datum
	Totalrevision der Statuten	1.0	Mitgliederversammlung / 27.05.2010
Art. 19	Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss (einfaches Mehr) herbeiführt werden. (Vor Änderung: Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.)	1.1	Mitgliederversammlung / 28.06.2023
Art. 20	Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck "Projekte und Anlässe der offenen Jugendarbeit Hinwil" zufallen. (Vor Änderung: Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind.)	1.1	Mitgliederversammlung / 28.06.2023
Anhang Mai 2010	Sollte das Projekt moving girls hinwil aufgelöst werden, muss das Vermögen der moving girls hinwil der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck «Projekte und Anlässe in der Mädchenarbeit der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Hinwil» zufallen. Sollte das Projekt moving girls hinwil von einer anderen	1.1	Mitgliederversammlung / 28.06.2023



Institution (z.B. vom freiwilligen Schulsport) weitergeführt werden und nicht von der offenen Jugendarbeit Hinwil, muss das Vermögen der moving girls hinwil der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck «Projekte und Anlässe in der Mädchenarbeit der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Hinwil» zufallen. (Vor Änderung: Sollte das Projekt moving girls hinwil aufgelöst werden, muss das Vermögen einem oder mehrer gemeinnützigen Projekten in der Jugendarbeit, bevorzugt in der Mädchenarbeit zufallen.)

Anhang

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des Vereins für Jugend und Freizeit Hinwil.

Trägerschaft

Der Verein für Jugend und Freizeit Hinwil übernimmt ab Mai 2010 die Trägerschaft der moving girls hinwil.

Das Projekt moving girls hinwil verfügt über ein eigenes Konzept und wird in eigener Kompetenz, mit eigenem Konto und eigener Abrechnung von der Jugendarbeiterin des Vereins und der Schulsozialarbeiterin geführt.

Konzeptänderungen werden an der GV vorgetragen.

Sollte das Projekt moving girls hinwil aufgelöst werden, muss das Vermögen der moving girls hinwil der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck «Projekte und Anlässe in der Mädchenarbeit der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Hinwil» zufallen.

Sollte das Projekt moving girls hinwil von einer anderen Institution (z.B. vom freiwilligen Schulsport) weitergeführt werden und nicht von der offenen Jugendarbeit Hinwil, muss das Vermögen der moving girls hinwil der Gemeinde Hinwil mit dem Verwendungszweck «Projekte und Anlässe in der Mädchenarbeit der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Hinwil» zufallen.



Unser Konzept kann unter der e-Mail Adresse jugi@hinwil.ch angefordert werden.

Hinwil, im Mai 2010

Verein für Jugend und Freizeit Hinwil

Präsident

Aktuar



Verein Jugend- und Freizeit Hinwil

Dürntnerstrasse 10
8340 Hinwil
044 938 55 02